Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 18

Artikel: Verzeichnis der in Kraft stehenden eidgen. Militärreglemente und Ordonanzen

Autor: Feitz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Vorschriften haben aber kaum Jemanden befriedigt, besonders da sie auch wieder provisorisch sind.

Die Vereinfachung unseres Reglements über Bajonnetfechten war nothwendig. Dieses Reglement war ein Auszug aus deutschen Ordonnanzen, für unsere Verhältnisse unverständlich und zu weitschweifig. Wie konnte man Leuten die Stellung gegen die Lanze begreiflich machen, welche noch nie eine solche, noch viel weniger einen Lanzenreiter gesehen hatten?

Durch die zweite Vorschrift wird für gewisse Fälle das Glied der Schließenden wieder hergestellt und zwar indem in den wichtigsten Momenten aus dem ersten Gliede Unteroffiziere austreten, um sich hinter die betreffenden Züge zu stellen.

So sehr auch die Beibehaltung von Schließenden zur Beaufsichtigung der hintern Front während des Feuergefechtes wünschenswerth ist, so wenig können wir uns mit der Art, wie sie nun beschaffen werden sollen, befreunden. Es ist als Regel angenommen, während dem Kampfe so wenig als nur immer möglich an der Aufstellung zu ändern und vollständig organisirt, d. h. jedermann an dem ihm bestimmten Platz sich befindend, in das Gefecht einzuwirken, und nun sollen wir, die durch unsere kürzere Instruktionszeit, durch unsere mangelhaftere Ausbildung der Cadres, gewiß nicht so viel Festigkeit und Zusammengehörigkeit besitzen, wie Truppen, die Jahre lang bei der Fahne stehen, die Cadres besitzen, welchen Aufsicht und Kommando zur zweiten Natur geworden sind, von dieser für diese nothwendig erachteten Bestimmung abgehen? Wir finden solche Experimente gefährlich.

Aber man will von der einmal betretenen falschen Bahn nicht mehr abweichen. Findet man Schließende für nothwendig, so stelle man sie von vorneherein als solche auf und hiezu sind die Mittel vorhanden, ohne auf das Jaloniren, auf das System der Führer zurückzukommen und unbeschadet der Manövrirfähigkeit. Man stelle die Zugschefs und die vier Wachtmeister hinter das zweite Glied als Schließende und als Unterabtheilungskommandanten, wenn solche nöthig werden, und lasse die Korporale als Flügelleute im Glied. Hiedurch wird das Zweckmäßige der alten Ordonnanz und des provisorischen Versuchsreglements beibehalten, ohne auf Uebelstände zu stoßen. Warum die Zugschefs ins erste Glied eintreten sollen, warum überhaupt dem Zug oder Halbpeloton eine Bedeutung geben, die er gar nicht besitzt, da doch niemals ein Bataillon mit Zügen manövriren wird, begreifen wir nicht, und den dafür angegebenen Grund, daß sich die Herren Zugschefs im Gliede der Schließenden langweilen, kann uns nicht stichhaltig erscheinen, man müßte sich denn auf den § 5, zweiten Satz, des neuen Dienstreglements stützen.

Die letzte Vorschrift des oberwähnten Circulars hebt auch die Bedeutung der Züge vollständig auf, indem sie als Kompagniekolonne nur diejenige von zwei Kompagnien auf Pelotonsfront gebildete anerkennt und ausgeführt wissen will.

Diese letzte Weisung begrüßen wir als einen entschiedenen Fortschritt, denn unsere Kompagnien von kaum hundert Mann unter dem Gewehr können nicht als besondere Kolonnen angesehen werden, nur wünschten wir bestimmtere Vorschriften über die Kommandos und Verwendung. Die Kommandos der Brigadeschule sind nicht klar und bestimmt genug und kommen immer noch verschiedene Auslegungen über die Ausführung derselben vor. Exerzier-Vorschriften können nicht bestimmt und klar genug sein, unbenommen dann dem höhern Truppenkommandanten diejenigen Formen anzuwenden, welche er für zweckentsprechend findet.

Der Ausspruch der französischen Generale aus dem berühmten Lager von Boulogne: „Nous avons les ordonnances pour ne pas les suivre“ kann seine Anwendung auf die Divisions- und Brigadekommandanten, niemals aber auf die Bataillonskommandanten finden. Diese müssen ihre Bataillone genau nach den Vorschriften bewegen und nur dann können die höhern Truppenkommandanten gewiß sein, daß die von ihnen befohlenen Bewegungen und Anordnungen richtig ausgeführt werden. In derselben Maschine dürfen sich nicht zwei Kräfte entgegen arbeiten.

Unser Wunsch geht dahin, bald einmal bestimmte Reglemente für die Infanterie zu erhalten und Veränderungen, die keine Verbesserungen sind, aufhören zu sehen.

Verzeichniß der in Kraft bestehenden eidgen. Militärreglemente und Ordonnanzen.

I. Allgemeines.

	Fr.	Rp.
Dienstreglement für die eidgen. Truppen, vom 19. Juli 1866 (Bundesversammlung)	1	20
Anhang zum Dienstreglement, I. Theil, Innerer Dienst: Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade für den innern Dienst, vom 19. Oktober 1863, zweite Auflage, vom 17. April 1865 (Bundesrath)	—	10
Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung, I. Theil	—	35
Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung, II. Theil, vom 14. August 1845 (Tagsatzung), nebst Anhang zum II. Theil, vom 23. Dez. 1851 (Bundesversammlung)	—	60
Anleitung und Instruktion über das Rechnungswesen und die dießfälligen Verrichtungen der Hauptleute und Quartiermeister bei den eidgen. Truppen sammt Tabellen, vom 31. März 1847 (Kriegsrath)	2	05
Revidirte Instruktion über die Grundsätze und das Verfahren bei Pferdeschatzungen, vom 28. April 1852 (Militärdepartement)	—	—

	Fr.	Rp.
Anleitung über den Gebrauch des Schirmzeltes, vom 9. Juli 1861 für die alte und vom 10. Mai 1865 für die neue Ordonnanz (eidgen. Militärdepartement)	—	—
Spezialreglement über die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten, vom 13. September 1865 (Bundesrath)	—	05
Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1852 (Bundesrath)	—	80
Abänderungen zu vorstehendem Reglement, vom 17. Januar 1861 (Bundesrath)	—	—
Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 15. Januar 1862, betreffend einige Modifikationen des neuen Bekleidungsreglementes, vom 17. Januar 1861	—	—
Ordonnanz über die neue Pferdeausrüstung (provisorisch), vom 31. Dezember 1861 (Bundesrath)	—	—
Anhang zu Vorstehendem: Beschreibung der Fraterbulge mit Besteck, des Beschlagbrettes und des Sattlerbesteckes für die Kavallerie zu den Reitzeugen neuester Ordonnanz, vom 16. Februar 1866 (Bundesrath)	—	—
Allgemeines Reglement über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen, vom 25. Wintermonat 1857 (Bundesrath)	—	20
Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-Unteroffizieren zu Artillerie-Offizieren, vom 20. März 1865 (Bundesrath). Theilweise Abänderung des vorstehenden allgemeinen Reglements über die Auswahl ꝛc.	—	—
Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Kavallerie-Unteroffizieren zu Offizieren, vom 26. Christmonat 1866 (Bundesrath). Theilweise Abänderung des obigen allgemeinen Reglements über die Auswahl ꝛc.	—	—
Anleitung zum Turnunterricht für die eidgen. Truppen. Erster Theil: Freiübungen (provisorisch), vom 13. Januar 1862 (eidgen. Militärdepartement)	—	85
Anleitung zum Hieb- und Stoßfechten mit dem Säbel, vom 15. Februar 1865 (Bundesrath)	—	35
Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgende Unterstützung, vom 13. Mai 1864 (Bundesrath)	—	—
Anleitung zur Kenntniß des Pferdes, vom 21. November 1846 (Kriegsrath)	—	45
Allgemeine Trompeter-Ordonnanz	—	60

2. Generalstab.

Anleitung für den Generalstab der eidgen. Armee. 1859	—	60
Tafeln	—	60

3. Genie.

	Fr.	Rp.
Pontonnier-Reglement für die Genietruppen der schweizerischen Armee, vom 26. Dez. 1864 (Bundesrath), mit 23 Tafeln	2	—

4. Artillerie.

Exerzierreglement für die eidgen. Artillerie, vom 10. August 1843 (Tagsatzung), nebst Tabelle	2	60
Exerzierreglement für die eidgen. Artillerie. Vierter Theil. Batterieschule (provisorisch), vom 18. August 1865 (Bundesrath)	—	20
Exerzierreglement für die eidgen. Artillerie. Fünfter Theil. Brigadeschule (provisorisch), vom 18. August 1865 (Bundesrath)	—	15
Reglement zur Bedienung der Geschütze (provisorisch), vom 17. Februar 1864 (Bundesrath)	—	40
Als Ergänzung dazu: Anleitung zum Gebrauch des Perkussionszünders für die Granaten der gezogenen 4-℔ Kanonen (provisorisch), vom 9. März 1866 (Bundesrath)	—	—
Anleitung für die Bedienung der Gebirgshaubitzen, nebst einem Anhange: Anleitung für den Felddienst der Gebirgsartillerie, vom 12. März 1862 (Bundesrath)	—	—
Anleitung für Bedienung der Raketengeschütze, vom 2. Juni 1862 (Bundesrath)	—	50
Handbuch des Batteriebaues, 1841	1	75
Anleitung zu den Lastenbewegungen, vom 28. Februar 1862 (Bundesrath)	—	60
Felddienst und Taktik der eidg. Feldartillerie für die Offiziere der Waffe, vom 15. Juni 1866 (Bundesrath)	—	—
Reglement für den Traindienst bei der eidg. Armee, vom 23. Juli 1866 (Bundesrath)	—	40
Besonderer Abdruck des III. Theiles: Allgemeines Reglement für die Berittenen der eidgen. Armee, vom 23. Juli 1866 (Bundesrath)	—	10
Taschenbuch für schweizerische Trainsoldaten, vom 25. Juli 1864 (Bundesrath)	—	35
Handbuch für Unteroffiziere und Kanoniere der schweizerischen Artillerie (herausgegeben auf Veranlassung des eidg. Militärdepartements), vom 9. März 1861	1	—
Nachtrag dazu vom Jahr 1863	—	25
Schußtafeln für die gezogenen 4-℔ Feldkanonen, November 1866 (Artillerie-Bureau)	—	—

5. Kavallerie.

Exerzierreglement für die eidg. Reiterei, vom 18. Heumonat 1843 (Tagsatzung), nebst Tabellen. Neue Auflage vom 27. Febr. 1865	1	60
Zugsschule, besonders gedruckt	—	50
Dienstreglement für die Guiden, vom 22. Dezember 1862 (Bundesrath)	—	70
Allgemeines Reglement für die Berittenen der eidg. Armee, vom 23. Juli 1866 (Bundesrath). (Siehe oben unter IV.)	—	10

	Fr.	Rp.
Benennung der einzelnen Theile der Pferdeequipirung als Anhang zum Reglement über den Stalldienst, nebst Instruktion im Zäumen, Abzäumen, Satteln, Absatteln und Zusammensetzen der Pferdeausrüstung und Packen, vom 6. Januar 1855 (eidg. Militärdepartement)	—	10
Anhang dazu:		
Packen der Packtaschen der Frater und Arbeiter der Kavallerie, vom 16. Februar 1866 (Militärdepartement)	—	—
Vorschrift über den Stalldienst für die eidg. Reiterei, 1847	—	75

6. Infanterie.

Exerzierreglement für die eidgen. Infanterie. Soldatenschule, vom 28. Heumonat 1856 (Bundesversammlung)	—	—
Abänderungen an der Soldatenschule, vom 5. April 1859 (Bundesrath)	—	—
Exerzierreglement für die eidgen. Infanterie. Pelotons- und Kompagnieschule, vom 26. Heumonat 1856 (Bundesversammlung)	—	—
Exerzierreglement für die eidgen. Infanterie. Bataillonsschule, vom 26. Heumonat 1856 (Bundesversammlung). Neue Auflage vom 24. März 1865	—	—
Exerzierreglement für die eidgen. Infanterie. Brigadeschule, vom 26. Heumonat 1856 (Bundesversammlung). Neue Auflage vom 24. März 1865	—	—
Exerzierreglement für die eidgen. Infanterie. Anleitung für den leichten Dienst, vom 26. Heumonat 1856 (Bundesversammlung)	—	—
Anleitung zum Zielschießen, von 1859, nebst einem Anhang: Anschlag- und Zielübungen von 1862	—	30
Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des neuen Infanteriegewehrs. Anhang zur Anleitung zum Zielschießen 1865 (Militärdepartement)	—	15
Anleitung für die Zimmerleute der eidg. Infanterie, vom 21. Mai 1862 (Bundesrath)	1	—
Tambour-Ordonnanz von 1845	—	45
Anhang vom 1. Oktober 1866 (Militärdepartement)	—	—

7. Justizwesen.

Beschluß des Bundesrathes betreffend Kriegsartikel, vom 28. Heumonat 1854	—	05

8. Gesundheitsdienst.

Reglement und Instruktion über den Gesundheitsdienst bei der eidgen. Armee, vom 30. Juli 1859 (Bundesversammlung), resp. 22. Mai 1861	1	25
Lehrbuch für Frater und Krankenwärter der eidg. Armee, vom 30. Januar 1861 (Bundesrath)	1	—
Reglement hinsichtlich der Eigenschaften, welche bei der Mannschaft für jede Waffengattung zu beachten sind, vom 20. Heumonat 1843 (Tagsatzung)	—	10
Reglement für den Veterinärdienst bei der eidgen. Armee, vom 16. Heumonat 1846 (Tagsatzung)	—	35
Regulativ über den Unterricht des Gesundheitspersonals bei der eidgen. Armee, vom 22. November 1861 (eidgen. Militärdepartement)	—	—

9. Materielles.

Reglement über die Feld- und Lagergeräthschaften für die eidgen. Truppen, vom 18. Heumonat 1843 (Tagsatzung)	—	15
Ordonnanz über das Kriegsbrückenmaterial, vom 28. November 1862 (Bundesrath), 9 Tafeln nebst Titelblatt, ohne Text	6	40
Ordonnanz über die Geschützröhren, die Eisenmunition und die Kriegsfuhrwerke der eidgen. Armee, vom 28. Juli 1843	4	35
25 Kupfertafeln zu obiger Ordonnanz	18	85
Ordonnanz über die Geschützröhren, Laffeten, Caissons, Munition und Ausrüstung der Batterien gezogener 4-℔ Kanonen, vom 14. März 1862 (Bundesrath)	3	—
25 Tafeln nebst Titelblatt	4	—
Nachtrag dazu vom 16. Hornung 1866 (Bundesrath)	—	85
Ordonnanz über die Umänderung des Materials der glatten 6-℔ Kanonen für Batterien gezogener 4-℔ Kanonen und die Ausrüstung der Batterien gezogener 4-℔ Kanonen mit umgeändertem altem Material, vom 27. Brachmonat 1864 (Bundesrath)	1	—
Ordonnanz über das Materielle der Gebirgsbatterien, vom 22. April 1861 (Militärdepartement), mit zwei Nachträgen	1	50
Anleitung zur Kenntniß des Materials und der Ausrüstung der gezogenen Geschütze, 1862 (Militärdepartement)	—	25
Ordonnanz über den Parkwagen, zugleich als Batteriefourgon für alle Batterien, sowie als Vorrathswagen und Feldschmiede der Rakettenbatterien dienlich, vom 12. September 1864 (Bundesrath)	1	80
Ordonnanz über den Bataillonsfourgon, vom 18. Januar 1864 (Bundesrath)	1	75
Verbesserungen und Vervollständigungen der Ordonnanz über die Laffeten und Kriegsfuhrwerke, vom 25. April und 24. Dezember 1856	—	50
6 Kupfertafeln zu obiger Ordonnanz	1	65
Verordnung über die Geschützröhren, vom 6. Juni 1851 und 4. März 1853	—	—
Reglement über die Ausrüstung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke, vom 25. April 1853 (Bundesrath)	—	75

	Fr.	Rp.
Ordonnanz über die gezogenen 4-℔ Gebirgskanonen nebst der Munition, Aufsatz und innern Einrichtung der Munitionskasten, vom 5. Hornung 1864 (Bundesrath)	—	75
Ordonnanz über Raketenwagen und Gestelle, vom 5. September 1862 (Bundesrath)	3	—
Ordonnanz über die Trainpferdgeschirre, vom 4. Juni 1853 (Bundesrath). Mit 3 Tafeln.	3	—
Nachtrag dazu, vom 27. April 1864 (Bundesrath)	—	45
Benennung der Bestandtheile der Trainpferdgeschirre. Ordonnanz von 1853	—	—
Hauptbestimmungen über Verfertigung der Artilleriemunition, vom 6. Dezember 1856. Anhang: Beschluß des eidg. Militärdepartements über Einführung der Reibschlagröhren, vom 1. Juni 1860	—	—
Anleitung zur Verpackung der Munition, 1863	—	40
Ordonnanz über die Perkussions-Feuergewehre der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und der Genietruppen, vom 13. April 1842 (Kriegsrath). Mit 2 Tafeln	—	70
Ordonnanz für das schweizerische Infanteriegewehr, vom 24. Dezember 1863 (Bundesrath). Mit 2 Tafeln	1	40
Ordonnanz für den schweizerischen Feldstutzer, vom 10. Dezember 1864 (Bundesrath). Mit 2 Tafeln	1	40
Vorschrift über die Verfertigung und Verpackung der Munition für das neue Infanterie- und Jägergewehr, sowie für den Stutzer, vom 20. Mai 1864 (Bundesrath)	—	—
Verordnung über die Beschaffenheit der Gewehre, der Werkzeugkisten, der Munition u. s. w., 16. Herbstmonat 1859 (Bundesrath)	—	—
Vorschrift über die Ausrüstung und Einrichtung der Büchsenschmiedwerkzeug- und Gewehrbestandtheilkisten für die Infanterie-Bataillone, vom 8. März 1844	1	20
Tarif für die Flinten- und Pistolen-Reparaturen, vom 1. Dezember 1847	—	60
Zeichnungen und Beschreibungen der verschiedenen Gegenstände der materiellen Ausrüstung im Fache des Gesundheitsdienstes bei den Truppenkorps der eidg. Armee, 1864	6	55
Vorschrift über die Ausrüstung und Einrichtung der Pferdarzneikisten für Artillerie und Kavalleriekompagnien bei der eidgen. Armee, vom Juli 1847	1	—

Herausgegeben mit Bewilligung des eidgen. Militärdepartements.

Bern, 20. Februar 1867.

Der Bureau-Chef:
Feiß.

Militärärztliche Skizzen aus Süddeutschland und Böhmen.

Ein Bericht an das eidg. Militärdepartement

von

K. Fischer, schweiz. Ambulance-Arzt.

(Fortsetzung.)

Es bleibt mir noch übrig, über das Schicksal der vom Schlachtfeld zurück Transportirten Einiges zu referiren. Einmal an der Eisenbahn angelangt, bietet der Transport wenig Schwierigkeiten mehr. Die Leichtverwundeten fanden Platz in den gewöhnlichen Waggons III. Klasse und in Gepäckwagen, in welchen Sitze und Strohpolster hergerichtet waren. Für die Schwerverwundeten waren z. B. von der österreichischen Nordbahndirektion in Böhmen 200 besondere Waggons konstruirt worden, welche den Verwundeten in Traggurten hängende Lagerstätten boten; letztere waren zum Herausheben eingerichtet und dadurch das unbequeme Umlagern von den Tragbaren in den Waggons selbst umgangen.

Ob die anderwärts beim System der Schwebe als bedeutend geschilderte mitgetheilte Erschütterung wirklich in den österreichischen Schwerverwundetenwaggons nicht vorhanden oder abgeschwächt war, kann ich nicht entscheiden, da ich keine Gelegenheit hatte, diese Transportweise selbst mit anzusehen. Quitzmann will die Schwerverwundeten einfach auf Deckel- oder Lastwagen mit Strohpolstern transportiren, was indessen wegen der schlechten Federung dieser Wagen wohl ebensowenig genügen dürfte, als die von Heine vorgeschlagene Herrichtung und Benutzung der gepolsterten Personenwagen, wobei die Kranken nur halbliegend sich plaziren könnten. Unbedingt am besten ihren Zweck erfüllend müssen die amerikanischen Transportwagen sein, in welchen die Verwundeten in einer Art Brancard liegen; allein da sie eine von den gewöhnlichen Wagen abweichende Konstruktion des Unterbaues haben, so müßten sie bei einer eventuellen Kriegsrüstung ganz neu gebaut werden, wozu wohl im gegebenen Falle keine Zeit mehr wäre. — Unsere schweizerischen Waggons III. Klasse schienen mir, wenn über die Sitzlehnen der Länge nach eine etwas gepolsterte Unterlage gelegt würde, für den Transport nicht ungeeignet. Vielleicht könnten solche Unterlagen aus Strohladen konstruirt werden. Die Frage des Eisenbahntransportes dürfte auch bei uns Gegenstand näherer Prüfung werden.

Die Bahnzüge hatten ihre bestimmten Haltstationen, wo Erfrischungen für die Verwundeten bereit waren; ebenso waren sie von dem nöthigen Gesundheitspersonal begleitet.

Außer den größern Krankendepots, in welchen die Transportirten untergebracht wurden, wurde ein ausgedehnter Gebrauch von der Privatkrankenpflege gemacht; natürlich beförderte man diese einzelnen Verwundeten, namentlich Offiziere, in ihre Heimath,